

C 2.2 Technisches Anschlussgesuch (Übersicht)

Grundsätzlich gilt die Forderung nach WV 2.2:

Für folgende Geräte und Anlagen ist dem VNB vor Eingabe der Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch durch den Anlagenersteller oder Installateur einzureichen:

- a) Geräte und Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen
- b) Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz
- c) Elektrische Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz
- d) Geräte und Anlagen für elektrische Wärme / Wärmepumpen / Kälteanlagen
- e) Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Vorbehaltlich anderweitiger Forderungen, verlangt der VNB ein Anschlussgesuch nach diesen Kriterien:

Verbraucher

Wärmepumpenheizungen, Kälteanlagen	grösser	10 kVA	oder Anlaufstrom grösser 30A
Aufzugsanlagen (Lift)	grösser	10 kVA	oder Anlaufstrom grösser 30A
USV-Anlagen	grösser	3.7 kVA	
Induktionskochfelder	grösser	10 kVA	
Ladestationen für Elektrofahrzeuge	grösser	3.7 kVA	
Energieerzeugungsanlagen (EEA)	immer		
Energiespeicheranlagen (ESA)	immer		
Kompensationsanlagen / Filteranlagen	immer		
Allgemein Elektromotoren	grösser	3.7 kVA	

Je nach Netztopologie oder bei mehreren Geräten am selben (Haus-)Anschluss kann der VNB technische Anschlussgesuche verlangen, auch wenn deren Anschlusswerte die aufgeführten Grenzwerte unterschreiten.

Unabhängig ob ein Anschlussgesuch einzureichen ist, richtet sich die Meldepflicht nach WV 2.3. Der Einsatz und die Nutzung von Flexibilitäten richtet sich nach den separaten Bestimmungen des jeweiligen VNB.